CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Bankgarantien

Der Genfer Gerichtshof erkennt einen Fall missbräuchlicher Berufung an

Par Marie de Gottrau le 3 November 2021

In einer Entscheidung vom 24. November 2020 (ACJC/1653/2020) hat der Genfer Gerichtshof über die Gültigkeit einer Zahlungsaufforderung im Rahmen einer Bankgarantie entschieden. Die Besonderheit des Urteils besteht darin, dass die Forderung nicht vom Begünstigten selbst, sondern von einem Drittübernehmer stammte, der später mit dem Auftraggeber fusionierte. Das Gericht kam im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die Inanspruchnahme der streitigen Garantie nicht nur formal nicht konform, sondern auch missbräuchlich war.

Der zumindest verworrene Sachverhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen :

D („Auftraggeber“) übertrug der Stadt E („Stadt“ oder „Begünstigte“) ein Nutzungsrecht an seinem Schlachthof im Austausch für ein zinsloses Darlehen in Höhe von CHF 500.000. Um die Rückzahlung des Darlehens zu gewährleisten, beauftragte D eine Bank („Garantiegeber“), eine unabhängige Garantie („Garantie Nr. 1“) in Höhe von in Höhe von CHF 500.000 zugunsten der Stadt, zahlbar gegen Vorlage eines schriftlichen Zahlungsantrags und einer Erklärung, dass (a) der Dienstbarkeitsvertrag fristgerecht gekündigt wurde und (b) der aufgrund der Garantie geforderte Betrag bei Fälligkeit nicht gezahlt wurde.

D wurde daraufhin von G erworben, sodass eine zweite Garantie („Garantie Nr. 2“) zugunsten der Stadt ausgestellt wurde. Die zweite Garantie übernahm im Wesentlichen den Inhalt der ersten, benannte jedoch G anstelle von D als Vertragspartner. Die Garantie Nr. 1 wurde annulliert.

Da D sich weigerte, den gesamten Kredit nach der Kündigung des Dienstbarkeitsvertrags zurückzuzahlen, griff die Stadt unter Berufung auf den mit D abgeschlossenen Vertrag auf die Bürgschaft für den Restbetrag (der sich auf CHF 400.000 belief) zurück. Der Bürge weigerte sich, sie zu zahlen, mit der Begründung, dass die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt seien, da der zugrunde liegende Vertrag, auf den sich die Bürgschaft Nr. 2 bezog, mit G und nicht mit D abgeschlossen worden sei.

Die Stadt wurde daraufhin von der H SA („H“) mit einem Betrag von CHF 400.000 entschädigt. Im Gegenzug trat die Stadt ihre Forderung gegen D sowie ihre Forderung auf Zahlung der Garantie an H ab.

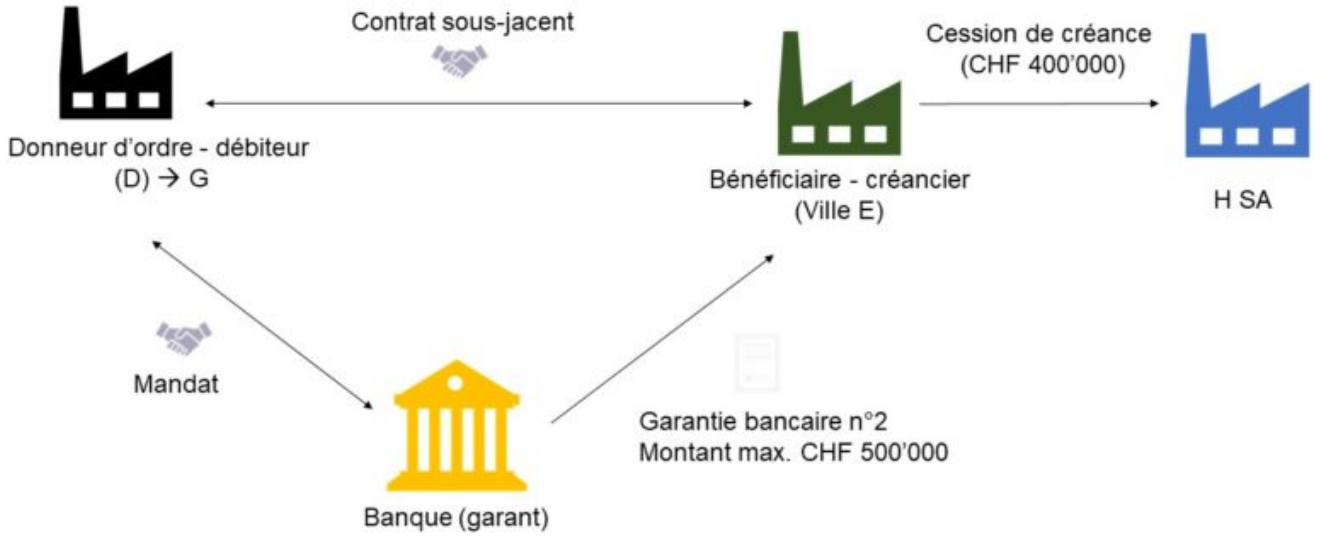

H hat aufgrund der oben genannten Forderungsabtretung den Garanten auf Zahlung von CHF 400.000 in Anspruch genommen. Während des erstinstanzlichen Verfahrens hat sich H mit D (die selbst zu G gehört) zusammengeschlossen, die daraufhin das gesamte Vermögen und die Verbindlichkeiten von H übernommen hat. D, nunmehr Klägerin, hat ihren Firmennamen in „A“ geändert.

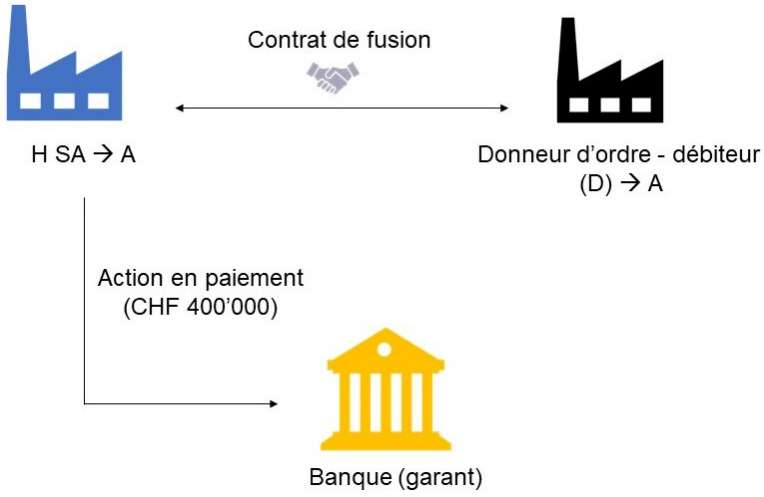

Nachdem die Klage abgewiesen wurde, prüft das Gericht im Berufungsverfahren, ob das Gericht zu Recht die Zahlung des geforderten Betrags an A abgelehnt hat.

Das Gericht beginnt mit einem Hinweis auf die Grundsätze der unabhängigen Garantien. So verlangt der Grundsatz des strikten Formalismus im Verhältnis zwischen dem Garanten und dem Begünstigten, dass nur der Inhalt der Garantie berücksichtigt wird. Das Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 2 Abs. 2 CC) wird ebenfalls als Einschränkung des Grundsatzes der Unabhängigkeit angeführt, da es dem Garantiegeber ausnahmsweise erlaubt, die Zahlung einer Garantie zu verweigern, wenn der Begünstigte ein Ziel verfolgt, das dem Grundvertrag völlig fremd ist.

In einem ersten Schritt betont der Gerichtshof, dass die Stadt bei der Prüfung der Frage, ob die Inanspruchnahme der Garantie rechtmäßig war, nicht den mit D geschlossenen Vertrag, sondern den mit G geschlossenen Vertrag hätte geltend machen müssen, da die Garantie Nr. 2 zur Deckung des Risikos, dass G den Kredit nicht zurückzahlt, ausgestellt worden war. Sie fügt hinzu, dass die Bürgschaft Nr. 2 der Stadt tatsächlich mitgeteilt worden sei, die keine Vorbehalte bezüglich dieser neuen Bürgschaft geäußert habe. Es sei angesichts der Unabhängigkeit der Bürgschaft nicht Sache des Bürgen gewesen, sich vor der Ausstellung der zweiten Bürgschaft nach der tatsächlichen Situation der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu erkundigen. Insbesondere sollte er sich nicht vergewissern, dass die Stadt akzeptiert hat, dass G im Rahmen des Darlehensvertrags an die Stelle ihres ursprünglichen Schuldners (D) tritt. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass der Bürge die Berufung des Begünstigten, der sich nicht auf den von der Bürgschaft betroffenen Vertrag bezog, indem er fälschlicherweise D als Schuldner bezeichnete, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des strikten Formalismus zurückgewiesen hat.

In einem zweiten Schritt untersucht das Gericht, ob A einen Rechtsmissbrauch begeht, indem es vom Bürgen CHF 400.000 verlangt. Es stellt fest, dass das durch die Bürgschaft Nr. 2 abgedeckte Risiko weggefallen ist, da die Stadt ihre Forderung aus dem Darlehensvertrag vollständig gedeckt hat (durch die Einziehung von CHF 100.000 von D und CHF 400.000 von H). Darüber hinaus ist A nach der Übernahme von H im Hinblick auf den zugrunde liegenden Vertrag sowohl Schuldner als auch Gläubiger. Tatsächlich verfügt A (das nichts anderes ist als D unter seinem neuen Firmennamen), das eine Schuld zur Rückzahlung des Darlehenssaldos hat, nach der Fusion mit H über eine Forderung zur Zahlung des Darlehenssaldos (H hat diese Forderung von der Stadt abtreten lassen). Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass A nicht die Zahlung von CHF 400.000 verlangen kann, um sich gegen ein Risiko (nämlich das Risiko, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt wird) zu versichern, da dies darauf hinausliefe, die Garantie ihrem Zweck zu entfremden. Aus diesem Grund ist das Verhalten von A missbräuchlich.

Die Besonderheit dieses Urteils liegt darin, dass die beiden Parteien des zugrunde liegenden Vertrags anstelle von Dritten in den Prozess der Inanspruchnahme der Garantie eingetreten sind. Die Situation ist daher äußerst heikel für die garantierende Bank, die im Falle einer Zahlung aus der Garantie Gefahr läuft, den gezahlten Betrag nie zurückzuerhalten. Das Gericht hat gesunden Menschenverstand bewiesen und in diesem Zusammenhang an die Bedeutung des Grundsatzes der strikten Formalität erinnert und betont, dass Änderungen in den Rechtsbeziehungen, die nach der Ausstellung der Garantie eingetreten sind, nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Einwand des Rechtsmissbrauchs, obwohl als überflüssig zurückgewiesen, hat es auch hier ermöglicht, die Bank vor den Handlungen von A. zu schützen.

Allerdings ist zu bedauern, dass der Gerichtshof die Frage der Aktivlegitimation von A. nicht geprüft hat, die als Klägerin und dann als Berufungsklägerin auftrat, obwohl die Bürgschaft, auf die sie ihre Ansprüche stützte, zugunsten der Stadt ausgestellt worden war.

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Marie de Gottrau, Der Genfer Gerichtshof erkennt einen Fall missbräuchlicher Berufung an, publié le 3 November 2021 par le Centre de